

KLAUS EHRLER

Das Münchener »Abkommen« – die völkerrechtswidrige Ermächtigung zur Okkupation

Geschichte ist auch Vor-Geschichte: Die Teilung und schließliche Zerschlagung der Tschechoslowakei (ČSR) 1938/39 kamen nicht überraschend – sie wären aufhaltbar, zu verhindern, ja von vornherein ausgeschlossen gewesen, wenn ...: wenn *was* geschehen wäre? Wenn genügend viele sensible Menschen und Gruppen der kriegs betroffenen Länder Europas gemeinsam *mit* einander statt gegeneinander getrauert und menschenwürdige sowie menschenfreundliche Konsequenzen aus der friedenspolitischen Katastrophe gezogen hätten. Die Friedensangebote aus Russland (das Friedens-Dekret der Oktoberrevolution 1917) und aus den USA (die 14 Punkte Präsident Wilsons 1918) wurden von den kontroversen nationalen Imperialismen und Imperialisten Europas in den Wind geschlagen (Beispiel: die kaiserlich-deutschen Friedens-Diktate vom März 1918 gegen Sowjet-Russland in Brest-Litowsk und gegen das ölträchtige Rumänien in Bukarest). Sowohl das anti-demokratische als auch das anti-kommunistische Gift belasteten vom Anfang der Friedensbemühungen an die europäische Diplomatie. Die erst zu spät vom Ehepaar Mitscherlich betonte »Unfähigkeit zu trauern« und – wie wir nun hinzufügen müssen: aus Erkenntnis und Lernbereitschaft umzukehren, hat zu den imperialistischen Eskalationen der Jahrzehnte nach 1918 geführt, zu deren Höhe- oder eher Tief-Punkten »München 1938« gehört.

Dieses oft demagogisch missbrauchte Kürzel »München 1938« bezeichnet den Schnittpunkt friedensstörender Entwicklungslinien, die erst durch ihr Zusammentreffen die Lawine der Kriegesentfesselung in Gang setzten. Diesen vor-münchener Entwicklungen sei der folgende Rückblick gewidmet.

Teilungen von Staatsgebilden gab es in Europa bereits im 18. und 19. Jahrhundert: Polen, als Polen-Litauen einst mächtig zwischen Ostsee und Schwarzem Meer gelegen (vom 14. bis 18. Jh.), wurde 1795 »endgültig« geteilt; die 13 Neu-Englandstaaten in Amerika trennten sich am Ende des 18. Jh. von Großbritannien als aufgeklärtes Musterland der Demokratie; die Vereinigten Niederlande lösten sich 1830/31 als Folge der belgischen Revolution auf; die Habsburger Doppelmonarchie löste sich 1918 nach ihrer militärischen Niederlage am Ende des Ersten Weltkrieges auf und »entließ« aus ihrem Zehnvölkerstaat neue Nationalstaaten mit jeweils dominierenden Ethnien, darunter die ČSR, deren tschechischer Teil bis 1918 der österreichischen Hälfte angehört hatte, während die Slowakei bis dahin eine ungarische Provinz war. Noch während des Weltkrieges hatten Vertreter der gegen Wien und Budapest opponierenden Unabhängigkeitsbewegungen die Verei-

Klaus Ehler – Jg. 1930, Studium der Physik, Philosophie, Geschichte und Politik in Berlin, M.A. 1960; 1969-1971 Mitarbeiter der Mendelssohn-Gesellschaft, Berlin (West)/Basel; 1959-1987 Mitarbeiter der »Blätter für deutsche und internationale Politik«, Köln; 1961-1976 (Gründungs-)Mitglied des »Ständigen Ausschusses für Frieden, nationale und internationale Verständigung West-Berlin«; 1976-1984 Mitglied des internationalen Stabes der Christlichen Friedens-Konferenz, Prag; 1979-1992 CFK-NGO-Vertreter bei der UNO in Genf; 1985-1990 Mitglied des Internationalen Sekretariats der CFK, Prag. Zahlreiche Veröffentlichungen.

Vortrag, gehalten auf der gemeinsamen Tagung von Rosa-Luxemburg-Stiftung und Christlicher Friedenskonferenz »Münchener Abkommen – Generalplan Ost – Beneš-Dekrete. Ursachen für Flucht und Vertreibung in Osteuropa«, Berlin, 15. Mai 2004.

nigung ihrer Territorien zur Tschecho-Slowakei geplant und vorbereitet: So konnten sie 1919 in Versailles auf der Seite der alliierten Siegermächte an den Friedensverhandlungen teilnehmen. Die Frage der für den jungen Staat wie zuvor in der Monarchie problematischen Minderheiten deutscher, ungarischer, polnischer und ukrainischer Nationalität sollte nach dem Modell der Schweizer Kantonal-Autonomien gelöst werden; allerdings konkurrierte diese Konzeption mit der etwas illusorischen Idee der ČSR-Einheits-Nation nach französischem Vorbild. Entscheidend sollte das Prinzip der nationalen Selbstbestimmung ohne kolonisierende Fremdherrschaft sein. Demokratie und Mehrparteien-System sowie die als Bestandsgarantie geltende Einbindung in das kollektive Sicherheits-Netz des 1919 in Versailles gegründeten Völkerbundes waren für die junge ČSR gute Startbedingungen. Doch schon keimte die Sorge um die Stabilität und Dauerhaftigkeit der neuen Verhältnisse, weil weder die USA noch das neue Sowjet-Russland Mitglieder des Völkerbundes und damit seines Sicherheitsnetzes wurden.

Die Teilung der ČSR 1938 und ihre Zerschlagung sowie Okkupation 1939 waren Katastrophen höchst völkerrechtswidrig verursacht und kriminell betriebener Art, die zu Beginn des 21. Jahrhunderts als Staats-Terrorismus im Bunde mit internationaler Erpressungs-Diplomatie zu charakterisieren sind. Noch immer zeitigen sie nachhaltig negative Auswirkungen und erfordern von uns Zeitgenossen des neuen Jahrhunderts gründliche Auswertung und lernwillige pädagogische Nachbereitung. Noch in den 70er Jahren bereitete es der Bonner Diplomatie höchste Schwierigkeiten, die völkerrechtliche Ungültigkeit des Münchener »Abkommens« oder zutreffender: Diktats »von Anfang an« einzugestehen. Die Ergebnisse der Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozesse und alle Aufklärungen der völkerrechts-relevanten Nazi-verbrechen reichten selbst für eine linksliberale Bundesregierung nicht aus, diese Tatsache ohne Wenn und Aber anzuerkennen.

Die so genannten Pariser Vorort-Verträge von 1919/20 (Versailles: Völkerbundsgründung und Friedensschluss mit Deutschland, 28. 6. 1919; St. Germain-en-Laye: Friedensschluss mit Österreich, 10. 9. 1919; Trianon Friedensschluss mit Ungarn, 4. 6. 1920) schufen die völkerrechtlichen Grundlagen für demokratisch legitimierte und strukturierte Friedensverhältnisse und Zukunftsperspektiven in Europa.

Die ČSR gehörte zu den Gründerstaaten des Völkerbundes. Die Satzung des Völkerbundes sah ein kollektives Sicherheits-System vor, verankert in den Artikeln 10-16 mit gegenseitigen Beistandsverpflichtungen im Falle militärischer Angriffshandlungen gegen einen oder mehrere Mitgliedsstaaten; ebenfalls die Einrichtung eines ständigen Internationalen Gerichtshofes (Artikel 14).

Das Deutsche Reich Weimarer Verfassung nahm mit Wirkung vom 16. 7. 1919 das Gesetz über den Friedensvertrag zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten von Versailles zwar an, aber: mit großen Vorbehalten. Die strengen Abrüstungs- und Reparationsbestimmungen, vor allem aber die Gebietsabtretungen in Ost und West sowie der Kriegsschuld-Paragraph 231 dienten nicht nur nationalistischen Alldeutschen und Monarchisten zur Begründung ihrer Revisionsforderungen; auch die bürgerliche Mitte übte Kritik, und die Linken hoben den Mangel an zuverlässigen Riegeln gegen den nur

umgebauten, aber nicht abgeschafften Imperialismus hervor, z. B. im Blick auf die westliche »Vormundschaft« für die ehemals deutsch und osmanisch-türkisch beherrschten Kolonialvölker (Art.22/23 Völkerbundssatzung). Die deutsche Nazi-Regierung maßte sich im März 1939 an, dem »Reichsprotektorat Böhmen und Mähren«, also dem Gebiet des heutigen Tschechien, ein Kolonialstatut aufzuzwingen, das dem Vorbild des imperialistischen Kolonialprotektorates von 1882 für Tunis folgte: im zweiten Drittel des 20. Jahrhunderts!

An die ČSR trat das Deutsche Reich nur das kleine Territorium des Hultschiner Ländchens bei Ostrava ab; die Frage der Wiederherstellung der alten Reichsgrenzen von 1937, die in der Bonner Anti-Status-Quo- und Revisionspolitik eine bedeutende Rolle spielte, war für die bundesdeutsch-tschechoslowakischen Beziehungen nicht vorrangig. Hier bildeten die politisch-moralischen und nicht zuletzt die eigentumsrelevanten Gewaltakte und Unrechtstaten die Kernprobleme: die Enteignungen, Vertreibungen, Flucht- und Umsiedlungsbewegungen großer Bevölkerungsmassen begannen nicht erst 1945!

Bis zur Weltwirtschaftskrise 1929 ff. gelang es der Weimarer Republik, ihre Beziehungen zu den früheren Kriegsgegnern, besonders zu den dazugehörigen Nachbarstaaten, über die Friedensvertragsbestimmungen hinaus zu normalisieren, ja, zu verbessern, vor allem durch die Vereinbarungen von Locarno 1925, in denen Deutschland die neuen Westgrenzen gegenüber Frankreich und Belgien von sich aus anerkannte. Ein Ost-Locarno im Blick auf die Grenzen zu Polen und zur ČSR wurde aber von Berlin verweigert; hier tickte schon damals die Revisionsmechanik! Da Sowjet-Russland und die USA weder die Völkerbundssatzung noch den Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich billigten und mittrugen, kam es zu den Sondervereinbarungen des Friedensschlusses mit den USA in Washington (DC) 1921 und dem berühmten Rapallo-Vertrag mit Sowjet-Russland 1922. Die damit zutage tretende Nicht-Universalität des Völkerbundes war für die mittleren und kleineren Völkerbundsmitglieder ein Schwachpunkt ihrer Sicherheitsperspektiven; als die UdSSR 1934 dem Völkerbund beitrug – ein Jahr nach Deutschlands Austritt –, war es fast zu spät, aber eben: nur fast ...

Der Eintritt des Deutschen Reiches in den Völkerbund 1926 schien der Normalisierungspolitik den entscheidenden Schwung zu sichern. Die demonstrative Unterstützung des Außenministers Stresemann für den Briand-Kellogg-Kriegsächtungspakt krönte diese Entwicklung 1928 höchst eindrucksvoll; wichtig daran war die damit erreichte Einbindung von Nicht-Mitgliedern des Völkerbundes in die weltweite Sicherheitspolitik: besonders der USA und der UdSSR. Wie aber konnte es dann zehn Jahre später zur Münchener Kapitulation der drei Siegerstaaten des Weltkrieges Frankreich Großbritannien und Italien vor dem faschistischen Deutschen Reich kommen?

Die Weltwirtschaftskrise, die unübersehbar mit dem Börsenkrach im Oktober 1929 in den USA begann, destabilisierte die Wirtschafts- und Sozialstrukturen aller kapitalistischen Länder; nur die UdSSR bildete mit ihren von Fünfjahresplänen bestimmten Industrieentwicklungsprogrammen die große Ausnahme, trotz aller Entbehrungen, die mit dem ehrgeizigen Projekt verbunden waren. Damit erhielten die antikomunistischen, besonders die faschistischen Kräfte in den kapitalisti-

schen Staaten Unterstützung und Zulauf auch und nicht zuletzt aus der bürgerlichen Rechten und Mitte! Im »Kampf gegen den Welt-Bolschewismus« wurden nun in bürgerlichen Kreisen und Regierungen faschistische, rassistische und sogar vertragsrevisionistische Forderungen toleriert und zumindest punktuell unterstützt. Plötzlich wurde die Abrüstungspolitik zum Hebel der Destabilisierung des Völkerbundsicherheits- und Friedens-Systems. Die Genfer Abrüstungskonferenz wurde 1932 mit dem deutschen Verlangen nach »Gleichberechtigung« konfrontiert. Das 100 000-Mann-Heer sollte aufgestockt und waffenmäßig modernisiert werden dürfen. Die britische Regierung suchte nach Kompromisslösungen mit entsprechenden Zugeständnissen: Ihr Angebot war der im Januar 1933 neu installierten deutschen Nazi-Regierung zu ungenügend und diente dieser als Vorwand und Anlass, den Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund zu erklären (Oktober 1933). Gleichzeitig war der linke Flügel der französischen Regierung bemüht, zu retten, was noch an Sicherheiten vor Deutschland zu retten war: Außenminister Barthou strebte einen Garantievertrag für die ČSR zusammen mit der 1934 endlich dem Völkerbund beigetretenen UdSSR an; noch vor dem Vertragsabschluss wurde er zusammen mit König Alexander von Jugoslawien das Opfer eines faschistischen Attentats in Marseille. Der Garantievertrag vom Mai 1935 sah den militärischen Beistand Frankreichs und der UdSSR für die ČSR im Falle einer Aggression vor, allerdings mit der Einschränkung, dass die UdSSR nur mit Zustimmung Frankreichs aktiv werden dürfe. Genau an diesem Punkte ist 1938 die Rettung der ČSR gescheitert.

Inzwischen ging die Demontage des Völkerbundes weiter, auch und gerade mit Hilfe der westlichen Siegermächte. Das seit 1922 faschistische regierte Italien fühlte sich machtpolitisch von Frankreich übervorteilt und schlug 1933 einen »Viererpakt« der späteren vier Münchener Diktat-Mächte Frankreich, England, Italien und Deutschland vor, um zumindest de facto das Völkerbunds-Beistandssystem endgültig auszuhebeln; die britische Regierung ließ diesen Plan sogar vom Unterhaus billigen, der zwar nie völkerrechtswirksam wurde, aber dennoch den Zerfall des Versailler Netzwerkes markierte. 1935 gewährte England der Hitler-Regierung das Flotten-Abkommen, mit dem die See-Aufrüstung des Nazi-Reiches legitimiert wurde: im Feinbild-Blick auf den kommunistischen Osten. 1936 besetzte Hitler vertragsverletzend das westliche Rheinufer militärisch, ohne Gegenmaßnahmen Frankreichs und Englands. Inzwischen hatte Italien seine Schutzpolitik für das bedrohte unabhängige Österreich aufgegeben, dessen Kanzler Dollfuß im Sommer 1934 von SS-Leuten in Wien ermordet worden war, um ein Signal für den »Anschluss« zu geben. Der imperialistische Abessinienkrieg Italiens 1935/36 machte deutsche Wirtschaftshilfe für Mussolini notwendig, und so kam es zur »Achsen«-Bildung zwischen Rom und Berlin, schließlich zum »Anti-Komintern-Pakt« 1936, dessen Name zugleich weltpolitisches Programm wurde.

Die Intervention Italiens und Deutschlands in Spanien zugunsten des faschistischen Putschisten Franco 1936 – unvergessen das Brand- und Schandmal der deutschen Luftwaffenkriminalität gegen Guernica im April 1937 – versetzte dem Beistandssystem des Völkerbundes den faktischen Todesstoß: noch vor der Eroberung Barcelonas und Madrids durch Franco und seine Berliner und römischen Verbündeten

nahmen britische Diplomaten Verbindungen zur illegalen Putschistenregierung auf: das war die Parallel-Krise zum erzwungenen Opfergang der ČSR 1938/39. Dieser Kontext der antikommunistisch motivierten Politik der Westmächte darf nicht vergessen bleiben oder werden, wenn es darauf ankommt, Schlussfolgerungen für künftige völkerrechtliche Sicherungen weltweiter Friedenspolitik zu ziehen.

Parallel zur Spanien-Intervention verlief die ungebremste Anschluss-Politik gegenüber Österreich: ohne den Schutz Italiens war Wien preisgegeben. England hoffte, dass Hitler-Deutschland sich nach dem Osten ausdehnen und so einen besseren Schutzwall gegen den Bolschewismus bilden werde als das Bündnis Frankreichs mit Polen, der ČSR und Jugoslawien, die einen »cordon sanitaire« gegen Deutschland und die UdSSR zustande bringen sollten.

Nach 1933 stützte sich Hitler auf die faschistische Henlein-Partei im tschechischen Teil der ČSR, um diesen ihm verhassten Staat zu destabilisieren. Henlein strapazierte bei öffentlichen Auftritten in England demagogisch das nationale Selbstbestimmungsrecht der sog. Sudetendeutschen, um souveränitätsmäßig unerfüllbare Forderungen an die Prager Regierung zu stellen. Wiederum war Londons Regierung zu Konzessionen bereit. In Frankreich setzten sich die rechten Regierungsmitglieder mit ihrer Auffassung durch, dass man niemals mit den russischen Bolschewisten gemeinsam gegen Deutschland in den Krieg zur Rettung der ČSR ziehen dürfe. Das Ergebnis war die Kapitulation von München! Dreimal ließ sich Premierminister Neville Chamberlain nach Deutschland einladen, besser zitieren: nach Berchtesgaden, nach Bad Godesberg und schließlich am 29. 9. 1938 nach München, um die nun von ihm als berechtigt anerkannten Revisionsforderungen Hitlers zu erfüllen. Innerhalb von 48 Stunden hatte die ČSR ihre z. T. von Deutschsprachigen besiedelten Randgebiete zu räumen und abzutreten, bei Aufgabe des nationalen militärischen Sicherheitsgürtels! Das sollte »die letzte territoriale Forderung« sein. Eine Garantie für die von Hitler so genannte »Rest-Tschechei« sollte von den vier Münchener Diktatmächten gewährt werden – sie ist nie völkerrechtlich zustande gekommen, geschweige denn wirksam geworden. Mit dem Einmarsch Hitlers in Prag Mitte März 1939 war der illusionäre Spuk auch für London und Paris vorbei. Die Regierung der ČSR durfte ja an und in München nicht einmal formal protokollarisch teilnehmen. Das Diktat der Imperialisten war perfekt, und Hitler fand sogar Komplizen: Polen und Ungarn setzten im Oktober 1938 die Fledderei der ČSR fort: durch Okkupation des Olsa-Gebietes bei Teschen und der Süd-Slowakei sowie der Karpatho-Ukraine. Diese Komplizenschaft war das ironisch-groteske Ende der Völkerbundspolitik in Ost-Europa. Beneš emigrierte Anfang Oktober 1938 nach London. Die UdSSR wäre auch ohne Zustimmung von Paris zur militärischen Hilfe für die ČSR bereit gewesen, aber ihre Anforderung wurde in Prag nicht gewagt. Im Sommer 1939 half die UdSSR in einem entsprechenden Aggressionsfall der jungen mongolischen Republik gegen militärische Übergriffe Japans: Erfolgreich konnte die Grenzverschiebung zugunsten des japanischen Satelliten Mandschukuo Mitte September 1939 verhindert werden. Dieses Beispiel konnte der ČSR aber nicht mehr zur Ermutigung und Hilfe dienen.